Teilnahmebedingungen für das Ferienprogramm der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (OKUJA):

- Einfach das Anmeldeformular unter www.bad-neuenahr-ahrweiler.de/ferienangebote/ herunterladen, ausfüllen, abgeben oder per E-Mail senden.
- Anmeldeschluss ist jeweils **eine** Woche vor Ferienbeginn.
- Nach schriftlicher Teilnahmebestätigung durch die Stadtverwaltung ist die Anmeldung **verbindlich** und es kommt ein Vertrag zustande.
- Die jeweilige Teilnahmegebühr wird vom angegebenen Bankkonto eingezogen bzw. ist ansonsten bis zum festgelegten Termin auf eines der Konten der Stadtkasse zu überweisen.
- Alle gebuchten Aktionen sind an die konkrete Person gebunden. Eine eigenmächtige Weitergabe des Teilnehmerplatzes an Dritte ist **nicht** gestattet.
- Bei den wöchentlichen Aktionen ist eine Buchung jeweils nur wöchentlich möglich, d. h. es können **keine** einzelnen Tage gebucht werden.
- Nach Erreichen der jeweils individuell festgelegten Höchstteilnehmerzahl wird eine **Warteliste** geführt.
- Ein Rücktritt vom Ferienprogramm seitens des Teilnehmers ist **schriftlich** und nur aus **wichtigen Gründen** (wie z. B. Krankheit des Teilnehmers, notwendige Verschiebung des Urlaubs der Eltern) möglich.
- Durch Versäumnisse oder Abbrechen der Teilnahme an einer Veranstaltung besteht grundsätzlich **kein** Anspruch auf Erstattung oder Nachlass der Teilnehmergebühr.
- Liegt jedoch eine Erkrankung des Teilnehmers vor und es wird ein ärztliches Attest vorgelegt, **kann** die Teilnehmergebühr ganz oder teilweise erstattet werden.
- Die Stadtverwaltung behält sich das Recht vor, ein Ferienprogramm wegen nicht ausreichender Teilnehmerzahl oder aus anderen wichtigen Gründen (wie z. B. Erkrankung von Betreuungskräften, Ausbruch ansteckender Krankheiten, Fall von höherer Gewalt) ausfallen zu lassen
- Es besteht **kein Anspruch** auf Teilnahme an den Ferienmaßnahmen

Zur Information:

- Sofern Sie Bürgergeld (SGB II), Sozialhilfe (SGB XII), Leistungen nach dem Asylbewerber-leistungsgesetz (§§ 2 oder 3 AsylbLG) oder Kinderzuschlag/Wohngeld (§ 6 b BKKG) beziehen, haben Sie einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen und können dann bei dem entsprechenden Leistungsträger einen Antrag auf Zuschuss/Übernahme der Teilnehmergebühr stellen.